

Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede

Vom 29. August 1958

(KABl. 1959 S. 5)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung des Verbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede	29. Oktober 1974	KABl. 1975 S. 31	§ 3	neu gefasst

§ 1

Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

1Die Befugnisse des Verbandes werden durch den Vorstand ausgeübt. 2Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet; ihre Aufgaben werden vom Vorstand ausgeübt.

§ 3¹

1Der Vorstand besteht aus den Vertretern der Verbandsgemeinden. 2Für die erste Pfarrstelle jeder Verbandsgemeinde werden 2 Vertreter, für jede weitere Pfarrstelle wird 1 Vertreter beauftragt. 3Von den Vertretern jeder Gemeinde muss einer Pfarrer sein.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 8 Jahren von den Presbyterien aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

¹ § 3 neu gefasst durch Änderung der Satzung des Verbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede vom 29. Oktober 1974.

(3) 1Die Mitgliedschaft endet, wenn der Vertreter aus dem Presbyterium ausscheidet. 2Die Ersatzwahl durch das Presbyterium, dem der ausgeschiedene Vertreter angehörte, erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 5¹

Der Vorstandsvorstand hat sämtliche dem Vorstand obliegenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) beschlussmäßig zu erledigen.

§ 6

(1) Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren den Vorsitz und dessen Stellvertreter.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) 1Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz müssen Pfarrer sein. 2Diese dürfen nicht derselben Kirchengemeinde angehören.

§ 7

(1) Der Vorstandsvorstand wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzer einberufen, mindestens vierteljährlich.

(2) Der Vorsitz hat den Vorstandsvorstand in einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine Kirchengemeinde dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Beteiligten eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

(4) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

§ 8

(1) Der Vorsitz trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel.

(2) Zur Abwicklung der Geschäfte unterhält der Verband ein Gemeindeamt.

§ 9

(1) In gemeinsamen Anliegen der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden vertritt der Vorsitz nach Beratung mit dem Vorstandsvorstand den Verband in der Öffentlichkeit.

¹ Die Errichtungsurkunde ist veröffentlicht im KABl. 1959 S. 4.

(2) Die Beschlüsse werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch beurkundet, die der Verbandsvorsitzer beglaubigt.

(3) ¹Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten, sind von dem Vorsitzter und zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Verbandssiegel zu versehen. ²Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 10

¹Der Vorsitzter hat der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen unverzüglich Beschlüsse des Verbandsvorstandes zur Entscheidung vorzulegen, wenn er der Auffassung ist, dass sie die Kirchenordnung oder ein Kirchengesetz oder andere Gesetze verletzen. ²Die Kirchenleitung entscheidet über die Gültigkeit des Beschlusses endgültig.

§ 11

¹Bei Planungen im Sinne von § 2 Ziff. c und d der Errichtungsurkunde hat der Verband im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden zu arbeiten.

²Falls bei schwerwiegenden Entscheidungen eine einzelne Gemeinde meint, den Beschluss des Verbandsvorstandes nicht anerkennen zu können, kann sie Einspruch bei dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen einlegen. ³Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Mitglieder des Verbandsvorstandes, auf die Verhandlungen und Geschäfte des Verbandes sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen² Anwendung.

§ 13

¹Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter § 2 übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden. ²Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

¹ Nr. 1.

² Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesensverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

§ 14

- (1) ¹Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne am 1. Februar eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen. ²Außerdem haben sie dem Verband eine Ausfertigung jeder Verhandlungsniederschrift vorzulegen.
- (2) ¹Der Vorstand kann die Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. ²Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist, so erkennt er ihn damit an.
- (3) ¹Wird über Beanstandungen keine Einigung erzielt, so entscheidet auf Einspruch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. ²Die Verbandsgemeinden sind indes an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beanstandungen durch Einspruch beantragt haben, die Frage dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzulegen. ³Die Verbandsgemeinden haben sich bis zur Entscheidung über den Einspruch an die Weisung des Vorstandes zu halten.
- (4) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht vom Haushaltsplan der Kirchengemeinden gedeckt werden.
- (5) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, vor Veränderungen im Gebäude- und Grundstücksbestand sowie vor Veränderungen im Stand der Arbeitskräfte die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§ 15

- (1) Der Vorstand setzt den Haushaltsplan des Verbandes in jedem Jahr fest und fasst den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschluss.
- (2) ¹Die Übernahme neuer Aufgaben des Verbandes kann nur erfolgen, wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst wird. ²Dasselbe gilt für die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Gebäuden.

§ 16

¹Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuer und Kirchgeld). ²Der Verband erhebt diese Umlagen unmittelbar von den Gliedern der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. ³Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern einschließlich des Kirchgeldes.

§ 17

1Soweit dem Verband zum Erwerb von Grundstücken sowie zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden laufende Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist der Verband berechtigt, Anleihen aufzunehmen. 2Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 18

1Der Verband stattet aus den Steuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzpflichtigen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuer sich nicht beschaffen können. 2Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbandsrat genehmigten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 19

1Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die bei ihnen vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. 2Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der Verbandsgemeinde berücksichtigen.

§ 20

(1) Der Verband regelt durch Vereinbarungen mit den Gemeinden die Verteilung der Arbeitskräfte auf Verband und Gemeinden.

(2) 1Durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten können die Dienstleistungen Angestellter oder Beamter zwischen Verband und Gemeinde oder zwischen einzelnen Gemeinden geteilt werden. 2Können sich Verband, Gemeinden oder Angestellte nicht einigen, entscheidet das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen endgültig.

§ 21¹

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Verbandsvorstandes erforderlich.

1 Redaktioneller Hinweis: Die Satzung ist am 1. April 1958 in Kraft getreten.

